

G 2017-121

# **Reglement über das Weiterbildungsangebot (kumulatives Masterprogramm) «Humanitarian Leadership» der Universität Luzern und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes**

vom 15. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 545c

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## **I.**

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1      Zweck**

<sup>1</sup> «Humanitarian Leadership» ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Universität Luzern und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Genf (IKRK). Es beinhaltet zwei Zertifikationslehrgänge (Certificate of Advanced Studies) und ein Masterprogramm (Master of Advanced Studies).

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm befähigt qualifizierte Fach- und Führungspersonen, leistungsstarke und multidisziplinäre Teams in dynamischen, komplexen Situationen zu führen, und zielt darauf ab, die Handlungskompetenz in humanitären Missionen durch Reflexion von Führung, Verhalten und situationsbedingtem Handeln zu stärken.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 539

## § 2 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Zulassung zu den Angeboten, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung.

<sup>2</sup> Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern<sup>2</sup>.

## 2 Organisation

### § 3 *Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

<sup>1</sup> Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern übt die Aufsicht über das Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Die Fakultät wählt die Mitglieder des Vorstandes. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen.

### § 4 *Vorstand*

<sup>1</sup> Der Vorstand des Weiterbildungsangebots (die Studiengangsleitung) setzt sich paritätisch zusammen aus je zwei bis vier Personen der Universität Luzern und des IKRK. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch die Universität Luzern gestellt, das Vizepräsidium durch das IKRK.

<sup>3</sup> Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Programms,
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und über die Anrechnung und Zuordnung von ECTS-Punkten,
- c. Zulassung von Studierenden,
- d. Genehmigung des Budgets, der Gebühren, der Honorare, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes zuhanden des IKRK und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- e. Entscheid über die Annahme und Verwendung von Drittmitteln und die Vergabe von Stipendien,
- f. Antrag an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zur Verleihung der Titel,
- g. Vorschlag an die Fakultät für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- h. Bestellung des Programm-Managements.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 539i

<sup>5</sup> Der Vorstand ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Für die Zulassung der Studierenden kann er einen Ausschuss bestimmen.

## § 5 *Programm-Management*

<sup>1</sup> Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist für die operationelle Entwicklung und Führung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich. Sie oder er kommt idealerweise aus dem IKRK, kennt die Bedingungen universitärer Weiterbildung und kann durch eine Programmassistentin oder einen Programmassistenten unterstützt werden. Das Programm-Management wird durch die Universität Luzern angestellt. Sein Arbeitsort ist an der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Auswahl, Anleitung und Förderung der Zusammenarbeit der Dozierenden,
- b. Leitung der Programmadministration und Instruktion und Führung der Programmassistenz,
- c. Antrag an den Vorstand zur Zulassung von Studierenden,
- d. Beratung der Studierenden,
- e. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme und von Massnahmen der Qualitätssicherung,
- f. Evaluation der Kurse, der Lehrgänge und des Programms sowie der Dozierenden,
- g. Regelung der Leistungsnachweise,
- h. Erstellung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse pro Jahr und Kurs und des Jahresberichts zuhanden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des IKRK.

<sup>3</sup> Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist in geeigneter Form in die Forschung der Universität Luzern einzubeziehen.

# 3 Weiterbildungsangebot

## § 6 *Umfang und Struktur*

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsangebot wird berufsbegleitend durchgeführt. Es umfasst zwei Zertifikatslehrgänge (CAS) und kann mit einem Masterprogramm (MAS) abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Zertifikatslehrgänge beinhalten je spezifische Schwerpunkte wie etwa «Leadership», «Humanitarian Environment» und «Leading in Complex Environments». Dabei stehen die Formen des «Distance Learning», des «Face-to-face Learning» und des «Work-based Learning» in einem angemessenen Verhältnis.

<sup>3</sup> Das Studienprogramm für den Master of Advanced Studies baut auf den Zertifikatslehrgängen auf (Konsekution) und wird an der Universität Luzern durchgeführt.

## § 7 *Zulassung*

<sup>1</sup> Zu den Zertifikationslehrgängen und zum Masterprogramm kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (inkl. Pädagogische Hochschulen) verfügt. Höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können «sur dossier» zugelassen werden.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Masterprogramm bedingt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der beiden Zertifikationslehrgänge.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über die Zulassung auf Antrag der Programm-Managerin oder des Programm-Managers.

<sup>4</sup> Über die Äquivalenz der Abschlüsse entscheidet die Zulassungsstelle der Universität Luzern aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

## § 8 *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss sind Leistungsnachweise erforderlich, die bewertet werden. Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wer ohne wichtigen Grund einem Leistungsnachweis fernbleibt, hat ihn nicht bestanden.

<sup>3</sup> Details werden in einer Wegleitung geregelt.

## § 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

<sup>2</sup> Der Vorstand berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erstattet der Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem IKRK jährlich einen Bericht.

# 4 Abschlüsse und Zertifikate

## § 10 *Abschlüsse*

<sup>1</sup> Die Abschlüsse werden im Namen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und des IKRKs ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der Universität Luzern, von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten des Vorstandes und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben.

### § 11 *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

<sup>1</sup> Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Humanitarian Leadership of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss eines Zertifikatslehrganges im Umfang von 10 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Punkten nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Der inhaltliche Schwerpunkt des jeweiligen Zertifikatslehrganges wird auf dem Zertifikat ausgewiesen.

### § 12 *Master of Advanced Studies (MAS)*

<sup>1</sup> Für den Erwerb des «Masters of Advanced Studies of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss des Studienganges im Umfang von 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Der Studiengang gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn alle Voraussetzungen wie folgt erfüllt sind:

- a. Abschluss von beiden Zertifikatslehrgängen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten,
- b. Absolvierung einer dritten Studienphase im Umfang von 40 ECTS-Punkten,
- c. bestandene mündliche Prüfung,
- d. angenommene Masterarbeit.

<sup>2</sup> Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studienganges sowie über die Thematik der schriftlichen Arbeit.

<sup>3</sup> Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS-Punkten beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS werden zuvor ausgestellte Zertifikate aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlusssdokumente werden eingezogen.

## 5 Finanzen

### § 13 *Finanzielles*

<sup>1</sup> Die einzelnen Kurse sind kostendeckend durchzuführen. Über die Verwendung der Gewinne entscheidet die Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Die Honorare der Dozierenden und des Programm-Managements werden vom Vorstand festgelegt. Dabei sind die an der Universität Luzern geltenden Regeln zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

<sup>3</sup> Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität (Infrastruktur, Administration usw.) werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Universität Luzern kostendeckend abgegolten.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **§ 14**      *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Dezember 2017

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 40